



GZ B 71/1-IV/4/96

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Britische und russische Orchester (EAS 878)

Werden von einem inländischen Festspielveranstalter ein britisches Orchester (London Classical Players) und ein russisches Orchester (Radio Sinfonie Orchester Moskau) engagiert, so kann in beiden Fällen auf der Grundlage der mit Großbritannien und mit der seinerzeitigen Sowjetunion geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen nach Maßgabe des Orchestererlasses (AÖF Nr. 112/1995) der Steuerabzug nach § 99 EStG unterbleiben.

Im Fall des britischen Orchesters ist aber hinsichtlich der Trägerorganisation ein Anerkennungsverfahren als nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisation nach Art. 17 Abs. 3 DBA-Großbritannien, BGBl. Nr. 390/1970 idF BGBl. Nr. 585/1978, 835/1994, erforderlich, das auf britischer Seite einzuleiten wäre.

30. April 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: